

83. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Dezember 1915

i. S. **Filliger u. Gemeinderat Ennetmoos**, Beschwerdeführer,
gegen **Regierungsrat des Kantons Nidwalden**,
beschwerdebeklagte Behörde.

Unzuständigkeit des Bundesgerichts als Zivilgericht zur Behandlung eines mit einer zivilrechtlichen Beschwerde im Zusammenhang stehenden staatsrechtlichen Rekurses. Art. 14 Abs. 3 SchlTzGB; Aufhebung einer unter der Herrschaft des alten Rechts verfügten Geschlechtsvormundschaft.

A. — Die Rekurrentin Agnes Filliger-Christen, die vor zirka 25 Jahren ihren seit dem Jahre 1908 in der Armenanstalt Stans versorgten Ehemann verliess, um sich nach Amerika zu begeben, wo sie sich noch heute aufhält, wurde unter der Herrschaft des alten nidwaldner Rechts gestützt auf die Unfähigkeit ihres Ehemannes zur Verwaltung des ehelichen Vermögens unter Vormundschaft gestellt; ihr in der Verwaltung des Vormundes stehendes Vermögen betrug im Jahre 1915 rund 4800 Fr. Im Jahre 1914 verlangte die Beschwerdeführerin durch ihren Vormund beim Gemeinderat Ennetmoos als Vormundschaftsbehörde die Herausgabe von 2000 Fr. von ihrem Vermögen. Mit Rücksicht darauf, dass sich der Ehemann der Rekurrentin im Armenhaus befindet, fragte der Gemeinderat Ennetmoos die Armenverwaltung von Stans an, wie sie sich zu diesem Begehren stelle. Hierauf verlangte die Armenverwaltung beim Regierungsrat des Kantons Nidwalden, es sei ihr, vor der Aushändigung des Vermögens an die Rekurrentin, der seit dem Jahre 1909 verfallene Zins dieses Vermögens, der zum Kapital geschlagen worden sei, zur Deckung der Kosten des Unterhalts des Ehemannes der Rekurrentin herauszugeben. Am 14. Dezember 1914 erkannte der Regierungsrat über das Begehren der Rekurrentin: « a) Der Gemeinderat von Ennetmoos wird » angewiesen, das Vermögen der Frau Filliger unter vor-

» mundschaftlicher Verwaltung zu behalten; b) Die in den » Jahren 1909 und folgenden erzielten Ueberschüsse aus » dem Frauenvermögen, wie sie durch das Vogtsbuch aus- » gewiesen werden, sind der Armenverwaltung Stans an » die Kosten des Unterhalts ihres Ehemannes Johann » Filliger auszuhändigen. » Dieser Entscheid, der hauptsächlich auf der Erwägung beruht, dass dem Ehemann der Rekurrentin ein Nutzniessungsrecht an dem Vermögen seiner Frau zustehe, wurde vom Gemeinderat Ennetmoos dem Vormund der Rekurrentin mitgeteilt, die selber erst im März 1915 davon Kenntnis erhielt und unmittelbar darauf, am 10. April 1915, beim Gemeinderat Ennetmoos die Aufhebung der Vormundschaft gestützt auf § 168 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB beantragte, wonach Vormundschaften, die über Ehefrauen wegen Entzugs der ehemännlichen Vormundschaft oder Bevormundung des Ehemannes ausgesprochen worden sind, aufgehoben werden müssen. Hierauf hob der Gemeinderat von Ennetmoos die über die Rekurrentin verhängte Vormundschaft auf und publizierte die Aufhebung im kantonalen Amtsblatt vom 7. Mai 1915; einige Wochen später wurde dann auch Schlussvogtsrechnung gestellt und das Vermögen der Rekurrentin ihrem Vertreter ausgehändigt.

B. — Am 20. August 1915 beschwerte sich die Armenverwaltung Stans beim Regierungsrat des Kantons Nidwalden über die durch den Beschluss des Gemeinderats Ennetmoos bewirkte Schädigung der Armenkasse. In seiner Vernehmlassung vom 4. September 1915 berief sich der Gemeinderat Ennetmoos hauptsächlich darauf, dass sein Entscheid innert nützlicher Frist von keiner Seite angefochten und daher in Rechtskraft getreten sei und dass es sich bei dem Anspruch der Armenverwaltung auf das Vermögen der Rekurrentin um einen vom Richter zu beurteilenden Anspruch rein zivilrechtlicher Natur handle. Hierauf verfügte der Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 20. September 1915: « 1. Der Regierungsrat hält an seinem Beschluss vom 14. Dezember 1914

» in Sachen Filliger in vollem Umfang fest; 2. Der Vormundschaftsbehörde von Ennetmoos wird wegen krasser Missachtung und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der zuständigen Oberbehörde eine Rüge erteilt; 3. Der Gemeinderat von Ennetmoos wird angewiesen, den früheren Rechtszustand wieder herzustellen. Für allen Schaden, welcher aus dieser Missachtung der oberbehördlichen Verfügung Dritten gegenüber entsteht, werden ihnen (den Dritten) alle Rechte gewahrt.»

C. — Gegen diesen Entscheid haben die Rekurrenten an das Bundesgericht rekuriert, mit dem Antrag, es sei die Schlussnahme des Regierungsrates von Nidwalden vom 20. September 1915 in allen Teilen und unter Kostenfolge für die rekursbeklagte Behörde aufzuheben. Zur Begründung ihres als zivilrechtliche Beschwerde ergriffenen Rekurses führt die Rekurrentin Agnes Filliger im wesentlichen aus, dass die über sie verhängte Vormundschaft mit der Einführung des ZGB *ipso jure* dahingefallen sei; durch den angefochtenen Entscheid des Regierungsrates sei sie ohne Entmündigungsverfahren und ohne dass ein gesetzlicher Grund bestehe neuerdings unter Vormundschaft gestellt worden. Abgesehen hievon habe der rechtskräftig gewordene Beschluss des Gemeinderates Ennetmoos ohne Vorliegen eines Rekurses an den Regierungsrat und ohne Einholung einer Antwort von der Bevormundeten vom Regierungsrat gar nicht aufgehoben werden können, so dass auch in dieser Beziehung der Anspruch der Rekurrentin auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt worden sei. Demgegenüber könne sich der Regierungsrat nicht auf seinen Beschluss vom 14. Dezember 1914 berufen, da dieser Beschluss nicht die Aufhebung der Vormundschaft, sondern nur die Herausgabe eines Teiles des Vermögens der Rekurrentin betroffen habe und der Regierungsrat mangels Anrufung durch die Parteien und mangels Anhörung des Gemeinderates Ennetmoos über die Begehren der Armenbehörde zu diesem Entscheid überhaupt nicht

berechtigt gewesen sei. — Zur Begründung seines als staatsrechtliche Beschwerde ergriffenen Rekurses macht der Gemeinderat Ennetmoos Willkür, Verletzung der Kantonsverfassung über die Behördenkompetenzen und die Gewaltentrennung geltend; er hält dafür, dass der staatsrechtliche Rekurs wegen der Konnexität der Sache einheitlich mit der zivilrechtlichen Beschwerde zu beurteilen sei.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat unter Hinweis auf die Rechtskraft seines Beschlusses vom 14. Dezember 1914 auf Abweisung der Beschwerde geschlossen, indem er hauptsächlich geltend macht, der Beschluss vom 20. September 1915 enthalte nichts neues, sondern stelle lediglich eine Bestätigung desjenigen vom 14. Dezember 1914 dar; die Beschwerde sei daher gegenstandslos.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Das Bundesgericht als Zivilgericht kann auf die staatsrechtliche Beschwerde des Gemeinderates Ennetmoos nicht eintreten, gleichgiltig, ob diese mit der zivilrechtlichen Beschwerde in engem Zusammenhang stehe oder nicht. Ebenso könnte die im angefochtenen Entscheid ausgesprochene Disziplinarstrafe sowie die Verfügung, dass das Vermögen der Rekurrentin nicht an sie, sondern zum Teil an ihren Ehemann bzw. an die Armenbehörde, die ihn unterstützte, herauszugeben sei, nicht Gegenstand einer selbständigen zivilrechtlichen Beschwerde bilden; diese Verfügungen fallen aber mit dem Entscheid in der Hauptsache ohne weiteres dahin.

2. — Soweit sich die Beschwerde auf die Frage der Bevormundung der Rekurrentin bezieht, kann das Eintreten auf die Sache nicht deshalb verweigert werden, weil, wie die rekursbeklagte Behörde geltend macht, der angefochtene Entscheid vom 20. September 1915 keine selbständige Bedeutung besitze, sondern nur die Wieder-

holung eines nicht angefochtenen früheren Beschlusses darstelle, so dass die dagegen ergriffene Beschwerde «gegenstandslos» sei. Mit dem Entscheid des Regierungsrates vom 20. September 1915 ist vielmehr die im Mai 1915 vom Gemeinderat Ennetmoos aufgehobene Vormundschaft über die Rekurrentin wieder eingesetzt und damit *implicite* das im April 1915 gestellte Aufhebungsbegehren der Rekurrentin, von dem der Regierungsrat durch die Vernehmlassung des Gemeinderates Ennetmoos vom 4. September 1915 Kenntnis erhalten hatte, abgewiesen worden. Es handelt sich daher bei dem Beschluss der Vorinstanz vom 20. September 1915 nicht um die blosser Wiederholung des früheren Entscheides auf Grund des früheren Tatbestandes, sondern um einen neuen Entscheid auf Grund eines neuen, erst seit dem Entscheid vom Jahre 1914 eingetretenen Tatbestandes. An dieser Auffassung ändert der Umstand nichts, dass durch den Beschluss vom September 1915 das, was durch den früheren Entscheid erklärt worden war (Weiterführung der Vormundschaft), lediglich noch einmal ausgesprochen worden ist. Denn damit hat der Regierungsrat doch das neue, erst seit dem früheren Entscheid gestellte Begehren um Aufhebung der Vormundschaft, das die erste Instanz gutgeheissen hatte, abgewiesen, sodass dieser Entscheid der Weiterziehung an das Bundesgericht auch dann unterliegen muss, wenn früher einmal ein gleicher Entscheid über die Fortführung der Vormundschaft ohne Vorliegen eines Aufhebungsbegehrens ergangen ist. Wenn aber auch im Sinne der Vorinstanz in dem Entscheid vom 20. September 1915 lediglich eine Wiederholung des Entscheides vom 14. Dezember 1914 erblickt werden wollte, so wäre auf die zivilrechtliche Beschwerde doch jedenfalls deshalb einzutreten, weil der angefochtene Entscheid, wie aus Erwägung 3 hervorgeht, in Verletzung der den Vormundschaftsbehörden durch Art. 14 Abs. 3 SchIT. ZGB auferlegten gesetzlichen Pflicht zustande gekommen ist und

daher auch infolge nicht rechtzeitiger Anfechtung nicht rechtskräftig geworden sein kann.

3. — In der Sache selbst erweist sich die Beschwerde ohne weiteres als begründet. Nach dem mitgeteilten Tatbestand ist die Vormundschaft über die Beschwerdeführerin seiner Zeit als Geschlechtsvormundschaft auf Grund des alten kantonalen Rechtes (als Ersatz für die Vormundschaft ihres zur Verwaltung des ehelichen Vermögens unfähigen Ehemannes) verfügt worden. Da das neue Recht eine solche Vormundschaft nicht mehr kennt, war sie daher mit dem Inkrafttreten des ZGB gemäss Art. 14 Abs. 3 SchITZGB (gleich wie die Altersvormundschaft; vergl. AS 40 II S. 94), von Amtes wegen aufzuheben, wenn nicht ein anderer, dem neuen Recht entsprechender Vormundschaftsgrund nachgewiesen wurde (vergl. AS 38 II S. 442 f.). Dass ein solcher neurechtlicher Vormundschaftsgrund vorliege, ist jedoch von der beschwerdebeklagten Behörde selber nicht einmal behauptet worden, so dass die Vormundschaft gestützt auf Art. 14 Abs. 3 SchITZGB als gesetzwidrig aufgehoben werden muss, womit natürlich auch die Verfügung der Vorinstanz über das Vermögen der Rekurrentin dahinfällt.

4. — Da sich der Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit dem angefochtenen Entscheid einer offenbaren Gesetzesverletzung schuldig gemacht hat, sind die dadurch verursachten Gerichtskosten des bundesgerichtlichen Verfahrens ihm aufzuerlegen; desgleichen ist er zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführer zu verurteilen (vergl. AS 40 II S. 95).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, gutgeheissen und die über Frau Agnes Filliger-Christen bestehende Vormundschaft aufgehoben.